

Bürokratiefreiheit für Vehicle to Grid

E.ON-Positionspapier

Status: Oktober 2025

Bürokratiefreiheit für Vehicle-to-Grid

V2G muss ohne Gewerbeanmeldung und Steuerformulare möglich sein. Gesetzliche Klarstellungen nehmen Bürgerinnen und Bürgern unnötige Lasten ab.

Steuerliche Gleichstellung mit kleinen PV-Anlagen

Einnahmen aus Vehicle-to-Grid sollten, wie bei PV-Kleinanlagen, steuerfrei gestellt werden. Das verhindert übermäßigen bürokratischen Aufwand bei gleichzeitig **unverändertem Steueraufkommen für den Staat**.

Bürokratiefreiheit V2G

Die Elektromobilität entwickelt sich dynamisch. Mit bidirektionalem Laden („Vehicle-to-Grid“, V2G) können Elektrofahrzeuge nicht nur Energie aufnehmen, sondern auch Strom ins Netz zurückspiesen. Das eröffnet erhebliche volkswirtschaftliche Potenziale für Flexibilität, Netzstabilität und Integration erneuerbarer Energien. E.ON bringt zu Beginn des nächsten Jahres in Kooperation mit BMW das erste Vehicle-to-Grid Produkt Deutschlands an den Markt. Doch bürokratische Hürden gefährden den Erfolg und den damit verbundenen Nutzen für das Energiesystem.

Problemstellung:

Nach aktueller Rechtslage kann die Vergütung aus dem bidirektionalen Laden (Rückspeisung aus dem Fahrzeugakku) bei Privatkundinnen und -kunden als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** qualifiziert werden. Das hätte weitreichende Folgen: Es wäre eine **Gewerbeanmeldung** beim zuständigen Gewerbeamt erforderlich, zudem eine **steuerliche Erfassung** beim Finanzamt, gegebenenfalls sogar mit **Vergabe einer eigenen Steuernummer**. Für die jährliche Veranlagung müssten Kundinnen und Kunden entweder eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG** erstellen oder je nach Ausgestaltung eine **buchhalterische Gewinnermittlung nach § 5 EStG** vornehmen, den **Gewinn in der persönlichen Einkommensteuererklärung** erklären und zusätzlich eine **Gewerbesteuererklärung** abgeben.

Im Ergebnis führt diese Pflichtenlast zu einem **unverhältnismäßigigen administrativen Aufwand** im Vergleich zu den realistisch erzielbaren, vergleichsweise geringen Umsätzen und Gewinnen aus Vehicle-to-Grid. Die drohende Bürokratie schreckt Haushalte von der Teilnahme ab und verhindert damit die breite Nutzung von V2G-Potenzialen für Flexibilität, Netzstabilität und die Integration erneuerbarer Energien.

Zielbild:

Bidirektionales Laden muss so einfach sein wie heute eine kleine PV-Anlage auf dem Dach. Bürgerinnen und Bürger sollen V2G nutzen können, ohne ein Gewerbe anmelden zu müssen und ohne steuerliche Zusatzlasten. Alle energiewirtschaftlichen und steuerlichen Pflichten sollten beim Aggregator/Energieversorger gebündelt werden. **Dem Staat entgehen keine Steuereinnahmen.**

Handlungsempfehlungen:

Wir schlagen eine gesetzliche Klarstellung vor, analog zu den erfolgreichen Vereinfachungen für PV-Kleinanlagen:

1. Ertragssteuer (EStG):

Einführung eines neuen § 3 Nr. 73 EStG:

„die Einnahmen aus dem Speichern von Strom in den aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs und der späteren Einspeisung des Stromes in das Stromnetz (bidirektionales Laden).“

Das führt dazu, dass keine Gewinnermittlung erfolgen muss und in der Steuererklärung keine Anlage G ausgefüllt werden muss.

2. Gewerbesteuer (GewStG):

Erweiterung von § 3 Nr. 33 GewStG um Vehicle-to-Grid, analog zu der vorgeschlagenen Formulierung im EStG:

„die Einnahmen aus dem Speichern von Strom in den aufladbaren elektrischen Energiespeicher eines Elektrofahrzeugs und der späteren Einspeisung des Stromes in das Stromnetz (bidirektionales Laden).“

Damit entfallen die Gewerbesteuerpflichten.

3. Umsatzsteuer (UStG)

Auch umsatzsteuerlich droht für Privatkundinnen und -kunden, die bidirektionales Laden nutzen, ein unverhältnismäßiger Aufwand. Nach aktueller Rechtslage gelten die Rückspeisung von Strom ins Netz und die Bereitstellung von Flexibilität bereits als entgeltliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Da für die Umsatzsteuer keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist, würden V2G-Kundinnen und -Kunden als Unternehmer gelten – mit entsprechenden Registrierungspflichten. Sofern die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG nicht greift, würden die Privatkundinnen und -kunden grundsätzlich verpflichtet sein, Umsatzsteuer-Erklärungen abzugeben sowie Umsatzsteuer auf Rechnungen auszuweisen und diese an das Finanzamt abzuführen, obwohl die erzielten Umsätze minimal sind.

Um diese Hürden zu vermeiden und die Teilnahme am V2G-Markt zu erleichtern, schlagen wir zwei mögliche Lösungswege vor:

Alternative 1: Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass (zu § 2 UStG)

Privatpersonen, die über ein bidirektionales Ladesystem verfügen und Strom in das Netz zurückspeisen oder Flexibilität / Kapazität bereitstellen, begründen damit keine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, sondern verwalten privates Eigentum (nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinn).

- Folglich wird keine Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG begründet.

Alternative 2: Einführung eines Nullsteuersatzes für V2G-Leistungen

Durch eine Ergänzung von § 12 Abs. 3 UStG sowie eine Anpassung von § 19 Abs. 2 UStG könnten die V2G-Leistungen mit einem Steuersatz von 0 % belegt und zugleich aus der Berechnung der Kleinunternehmergrenze herausgenommen werden.

- Die Leistungen bleiben umsatzsteuerlich erfasst, verursachen jedoch keine zusätzliche steuerliche Belastung bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen nach § 19 UStG.

Fazit:

Bidirektionales Laden kann einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Damit Bürgerinnen und Bürger dieses Potenzial tatsächlich nutzen können, braucht es jetzt ein „**V2G-Bürokratiefreiheitsgesetz**“. Eine schnelle Lösung könnte sich über das Jahressteuergesetz umsetzen lassen.

Bereits im kommenden Jahr wird E.ON das erste Vehicle-to-Grid-Produkt Deutschlands auf den Markt bringen. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber dafür sorgt, dass Kundinnen und Kunden dabei eine positive Erfahrung machen – und V2G nicht zu einem weiteren Beispiel für unnötige Bürokratie wird. Eine Gewerbeanmeldung schafft für den Staat keinerlei Mehrwert durch zusätzliche Steuereinnahmen, verursacht für die Bürgerinnen und Bürger jedoch erheblichen Aufwand.

Eric Scheuerle
Political Affairs Manager

+49 174 640 52 90
eric.scheuerle@eon.com

it's on us
to make new energy work.



eon.com



eon.brussels@eon.com

e-on